Hitze-Check

Hitze am Arbeitsplatz – zum Ausdrucken und Abhaken

- ☐ Hitze in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt (§ 5 ArbSchG).
- ☐ Thermometer in den Räumen, Lufttemperatur gemessen.
- ☐ Sonnenschutz an Fenstern vorhanden und gesteuert (Anhang Nr. 3.5 ArbStättV).
- ☐ Nachts und früh morgens gelüftet, Wärmequellen reduziert.
- ☐ Über 26 °C: Maßnahmen ergriffen, Getränke angeboten (ASR A3.5).
- ☐ Über 30 °C: wirksame Maßnahmen, Getränke bereitgestellt (ASR A3.5).
- ☐ Über 35 °C: Raum nur mit Maßnahmen wie bei Hitzearbeit nutzen (ASR A3.5).
- ☐ Arbeitszeit verlegt, schwere Arbeit vermieden.
- ☐ Draußen: Verschattung, UV-Schutz, Pausen.
- ☐ Wirksamkeit an Hitzetagen geprüft (§ 3 Abs. 1 ArbSchG).

Stufenmodell der ASR A3.5 (Lufttemperatur im Raum)

bis 26 °C: gesundheitlich zuträglich, Sonnenschutz

über 26 °C: Maßnahmen sollen ergriffen werden

über 30 °C: wirksame Maßnahmen müssen ergriffen werden

über 35 °C: kein Arbeitsraum ohne Maßnahmen wie bei Hitzearbeit